



Yachtclub METEOR e.V.

– YMD –

gegründet 1923 zu Danzig

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Clubs

- (1) Der Yachtclub METEOR e. V. – YMD – ist am 6. September 1923 in der Freien Stadt Danzig gegründet und am 19. Januar 1925 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Danzig unter Nr. 337 eingetragen worden.
- (2) Der Yachtclub METEOR e. V. – YMD – hat seinen Sitz in Eckernförde. Sitz der Geschäftsstelle des Clubs ist die Anschrift des jeweiligen 1. Vorsitzenden oder eine von diesem benannte Anschrift in der Bundesrepublik Deutschland.

§ 2 Zweck des Clubs

Der Yachtclub METEOR bezweckt:

1. Die gemeinnützige Förderung des Segelsports im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, insbesondere des seegehenden Segelsports.
2. Die gemeinnützige, segelsportliche Ertüchtigung seiner Mitglieder, insbesondere der Jugend durch Ausbildung und Übung im seegehenden Segelsport.
3. Die Pflege der kameradschaftlichen Beziehungen seiner Mitglieder untereinander und mit Freunden des Segelsports sowie Kreisen der Berufsschiffahrt.
4. Die Förderung segelsportlicher Beziehungen mit allen ausländischen Seglern.
5. Die Pflege der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur sowie des Völkerverständigungsgedankens. Die Wahrung des Brauchtums und der Seefahrtstradition aus dem Gebiet der ehemaligen Freien Stadt Danzig.
6. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Clubabzeichen

Das Abzeichen des Clubs bildet ein dreieckiger, weißer Stander, der durch ein schwarzes Balkenkreuz in vier Felder aufgeteilt ist; im Schnittpunkt des Balkenkreuzes befindet sich unter einer gelben Krone ein rotes Wappenschild, welches zwei weiße Kreuze zeigt.

Sämtliche Mitglieder sind berechtigt, das Clubabzeichen zu tragen. Die Berechtigung zum Führen des Clubstanders auf Booten und seegehenden Yachten regelt die Standerordnung.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Jede unbescholtene Person, die an der Durchsetzung des Zwecks des Clubs ernsthaft und nachhaltig interessiert ist, kann Mitglied des Clubs werden.

Der Club führt folgende Mitgliedergruppen:

- a. Ehrenmitglieder
 - b. ordentliche Mitglieder
 - c. außerordentliche Mitglieder
 - d. Jugendmitglieder vom vollendeten 10. Lebensjahr bis zum Ablauf des Jahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird.
- (2) Aufnahmeanträge sind an den Vorstand des Clubs zu richten. Es ist mindestens ein Bürge zu benennen. Die Namen der Bewerber sind in den Clubmitteilungen zu veröffentlichen. Erhebt ein Mitglied innerhalb von vier Wochen nach der Veröffentlichung Bedenken, klärt der Ehrenrat. Außerordentliche und Jugendmitglieder sind vom Vorstand aufzunehmen. Die Hauptversammlung entscheidet über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder. Der Begründung einer Ablehnung bedarf es in keinem Falle.
 - (3) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt aufgrund besonderer Verdienste um die Durchsetzung der Zwecke des Clubs auf Antrag des Ehrenrates durch die Hauptversammlung. Die Hauptversammlung entscheidet über diesen Antrag mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Sämtliche Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Clubs zu benutzen und an seinen Veranstaltungen teilzunehmen. Sollten die Möglichkeiten des Clubs nicht ausreichen, haben alle anderen Mitgliedergruppen Vorrang vor außerordentlichen Mitgliedern. Die Mitglieder haben das Recht, Gäste einzuführen.

Sämtliche Mitglieder haben Anspruch auf Beratung, kameradschaftliche Unterstützung und Förderung ihrer segelsportlichen Belange in Grenzen des satzungsgemäß festgelegten Zweckes und der Möglichkeiten des Clubs. Jedes Mitglied, welches sich durch die Entscheidung der Organe des Clubs beschwert fühlt, hat das Recht, die Hauptversammlung anzurufen. Die Hauptversammlung kann die Entscheidung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder aufheben und Folgemaßnahmen anordnen.

- (2) Sämtliche Mitglieder haben die Verpflichtung, alle Vereinsbelange, besonders die sportlichen Veranstaltungen, zu fördern und die Bestimmungen und Verordnungen des Deutschen Seglerverbandes e.V. zu beachten und einzuhalten.
- (3) Sämtlichen Mitgliedern obliegt die Pflicht, die von der Hauptversammlung beschlossenen Beiträge, Gebühren und Umlagen fristgerecht zu entrichten.
- (4) Ehrenmitglieder haben sämtliche Rechte und Pflichten ordentlicher Mitglieder mit Ausnahme der Pflicht, Beiträge zu zahlen.
- (5) Ordentliche Mitglieder haben Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen des Clubs. Sie sind im Rahmen der Bestimmungen dieser Satzung in Ämter wählbar.
- (6) Außerordentliche Mitglieder sind in den Versammlungen weder stimmberechtigt noch wählbar.
- (7) Jugendmitglieder sind genau dann stimmberechtigt, wenn sie dem Club 3 Jahre angehören und das 16. Lebensjahr vollendet haben. Jugendmitglieder sind nicht wählbar.
- (8) Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte ist nicht übertragbar.
- (9) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Clubs. Etwas erzielte Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Clubs verwandt werden. Sollte der Club Anlagen unterhalten, so haben die Nutzer den dafür erforderlichen Beitrag zu entrichten.
- (10) Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Clubs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (11) Für den Fall ihres Ausscheidens haben die Mitglieder keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 7 Ehrungen und Auszeichnungen

Der Yachtclub METEOR verleiht:

1. den Ehrenvorsitz,
2. die Ehrenmitgliedschaft,

3. das goldene Clubabzeichen,
4. das silberne Clubabzeichen.

Die Ehrungen zu 1. und 2. Werden vom Ehrenrat vorgeschlagen und von der Hauptversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen.

Zu 1.: Der Ehrenvorsitzende ist berechtigt, den Ehrenstander des Yachtclubs METEOR zu führen.

Zu 2.: Ehrenmitglied kann werden, wer sich als Mitglied besondere Verdienste um den Club oder in besonderer Weise um den Segelsport erworben hat.

Zu 3.: Das goldene Clubabzeichen wird für vierzigjährige Mitgliedschaft verliehen.

Zu 4.: Das silberne Clubabzeichen wird für fünfundzwanzigjährige Mitgliedschaft verliehen.

§ 8 Mitgliederbeiträge, Gebühren und Umlagen

(1) Die Höhe der Mitgliederbeiträge, der Aufnahmegebühr und der Umlagen wird von der Hauptversammlung festgelegt. Sie richtet sich nach den Erfordernissen des Clubs.

(2) Die Mitgliedsbeiträge und Umlagen sind mit der Beschlußfassung der Hauptversammlung, die Aufnahmegebühr bei Aufnahme zum ordentlichen Mitglied fällig. Die Aufnahmegebühr entfällt, wenn die Aufnahme zum ordentlichen Mitglied direkt einer Jugendmitgliedschaft folgt.

(3) Alle Beiträge, Gebühren und Umlagen sind Bringschulden; werden sie nicht bis zum 01.05. des laufenden Jahres entrichtet, erhöhen sie sich um 25% ihrer von der Hauptversammlung beschlossenen Höhe.

(4) Lebenspartner zahlen die Aufnahmegebühr nur einmal. Lebenspartner von Vollbeitrag zahlenden Mitgliedern können einen auf die Hälfte ermäßigten Beitrag entrichten, wenn sie als außerordentliche Mitglieder auf die eigene Zustellung der Clubmitteilungen verzichten. Wenn Lebenspartner als ordentliche Mitglieder den vollen Beitrag zahlen, haben beide das volle Stimmrecht.

(5) Ermäßigungen der Beiträge, Aufnahmegebühren oder Umlagen können in begründeten Fällen vom Vorstand auf Antrag gewährt werden.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Austritt,
- b) Ausschluß,
- c) Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte,
- d) Tod.

(2) Der Austritt eines Mitgliedes kann nur zum 31. Dezember des laufenden Kalenderjahres erfolgen. Der Austritt muß durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand spätestens am 01. Oktober des Jahres erklärt werden. Der Beitrag für das laufende Jahr ist ungekürzt zu entrichten. Mit der Austrittserklärung verliert das Mitglied seine Rechte aus der Mitgliedschaft und erlöschen seine Pflichten.

(3) Der Ehrenrat kann den Ausschluß eines Mitgliedes beschließen, welches:

a) sich unehrenhaft verhalten hat,

b) grobe Verstöße gegen die Satzung unternommen hat oder

c) dem Club über ein halbes Jahr Beträge schuldet, die höher als der zweifache Jahresmitgliedsbeitrag sind.

Der Ehrenrat hat vor dem Ausschluß dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Gegen den Ausschluß, welchen der Ehrenrat dem betroffenen Mitglied schriftlich begründet mitzuteilen hat, steht diesem innerhalb von zehn Tagen die Anrufung der Hauptversammlung zu, die an den Vorstand zu senden ist. Der Vorstand hat die Anrufung auf die Tagesordnung der nächsten Hauptversammlung zu setzen, die den Beschluß des Ehrenrates mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder aufheben kann.

§ 10 Organe des Clubs

Die Organe des Clubs sind:

a) die Hauptversammlung,

b) der Vorstand,

c) der Ehrenrat,

d) der Schifferrat.

§ 11 Die Hauptversammlung

(1) Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Clubs. Sie bestimmt:

die Willensbildung,

die Haushaltsführung,

die Vermögensverfügung,

Sie ist die endgültige Entscheidungsinstanz in sämtlichen Belangen der Mitglieder. In Anrufungsfällen kann sie Entscheidungen der Organe des Clubs mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder aufheben und Folgemaßnahmen beschließen.

(2) Die Hauptversammlung findet im ersten Quartal jedes Jahres statt. Sie wird vom Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich mit mindestens 21-tägiger Frist einberufen. Die Vermögensaufstellung, die Ein- und Ausgabenrechnung und der Voranschlag für das laufende Geschäftsjahr können von den Mitgliedern vor dem Termin der Hauptversammlung auf der Geschäftsstelle eingesehen werden.

(3) Anträge an die Hauptversammlung sind der Geschäftsstelle mindestens 14 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich einzureichen und zu begründen. Dringlichkeitsanträge an die Hauptversammlung, welche erst auf der Hauptversammlung gestellt werden, bedürfen für Ihre Zulassung 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(4) Die Hauptversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist eine Hauptversammlung nicht beschlußfähig, wird innerhalb von 14 Tagen eine außerordentliche Hauptversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen, diese ist unabhängig von der anwesenden stimmberechtigten Mitgliederzahl in jedem Fall beschlußfähig.

(5) Die Hauptversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, soweit in der Satzung nichts anderes vorgeschrieben ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

(6) Über den Verlauf der Hauptversammlung ist Protokoll zu führen, welches vom 1. Vorsitzenden oder dem Versammlungsleiter abzuzeichnen ist.

(7) Außerordentliche Hauptversammlungen können vom Vorstand jederzeit einberufen werden; sie müssen einberufen werden, wenn:

$\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder ihre Einberufung mit Angabe und Begründung der Tagesordnung beantragen.

Die außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb von acht Wochen nach Antragstellung vom Vorstand abzuhalten. Außerordentliche Hauptversammlungen werden wie Hauptversammlungen durchgeführt.

§ 12 Der Vorstand

(1) Dem Vorstand gehören an:

1. der 1. Vorsitzende
2. der 2. Vorsitzende
3. der Schatzmeister
4. der Schriftführer
5. der Jugendwart,
6. der Takelmeister.

(2) Der 1. Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer bilden den Vorstand im Sinne des § 26 des BGB. Je zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

(3) Der Vorstand wird zur ehrenamtlichen Führung und Verwaltung der Geschäfte des Clubs von der Hauptversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist in allen Fällen zulässig. Zur Erreichung einer kontinuierlichen Geschäftsführung des Clubs sind die Wahlen zum Vorstand so vorzunehmen, daß jährlich zwei Mitglieder des Vorstands ausgewählt werden. Folgende Reihenfolge ist einzuhalten:

1. Jahr: 2. Vorsitzender und Takelmeister,

2. Jahr: Schatzmeister und Schriftführer,

3. Jahr: 1. Vorsitzender und Jugendwart.

Scheiden Vorstandsmitglieder vor Ablauf ihrer Amtsperiode aus, muß eine Ersatzwahl für die Dauer der noch verbliebenen Amtsperiode des ursprünglich gewählten Vorstandsmitgliedes erfolgen.

Der 1. Vorsitzende ist unter der Wahlleitung des Sprechers des Schifferrates zu wählen, die übrigen Wahlen werden vom 1. Vorsitzenden geleitet. Die Abstimmungen erfolgen in geheimer Wahl, bei einstimmiger Genehmigung der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder kann die Wahl auch offen erfolgen.

(4) Dem Vorstand unter der verantwortlichen Leitung der nach außen Vertretungsberechtigten obliegen die Ausführung der Beschlüsse der Jahreshauptversammlung und des Ehrenrates, die Geschäftsführung und die Verwaltung des Clubvermögens. Der Vorstand kann zur Regelung einzelner Gebiete des Clublebens verbindliche Anordnungen erlassen und für bestimmte Aufgaben Ausschüsse einsetzen.

(5) Der Vorstand wird vom 1. Vorsitzenden, so oft er es für erforderlich hält, oder wenn drei seiner Mitglieder es beantragen, unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen.

(6) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder, darunter zwei der vertretungs- berechtigten anwesend sind. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Die Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Leiter der Sitzung und vom Protokollführer zu unterschreiben. Wurde der Vorstand dreimal in Folge einberufen, ohne beschlußfähig zu werden, gilt das als Vorstandsbeschuß, eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen.

(7) Der 2. Vorsitzende unterstützt den 1. Vorsitzenden bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Er vertritt ihn oder den Schatzmeister im Falle ihrer Verhinderung, aber nicht beide gleichzeitig.

Der Schriftführer führt auf den Hauptversammlungen und Vorstandssitzungen das Protokoll und steht dem 1. Vorsitzenden bei der Erledigung des Schriftverkehrs zur Verfügung. Er ist für die Clubveröffentlichungen zuständig.

Der Takelmeister ist zuständig für die Aufrechterhaltung der Ordnung im Bojenfeld.

Der Jugendwart ist für die seglerische Ausbildung der Jugendmitglieder verantwortlich und leitet die Angelegenheiten der Jugendabteilung.

§ 13 Der Ehrenrat

(1) Der Ehrenrat besteht aus drei erfahrenen Mitgliedern, die mindestens zehn Jahre dem Club angehören und das 40. Lebensjahr überschritten haben. Sie dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand oder dem Schifferrat angehören. Sie werden von der Hauptversammlung für drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

(2) Der Ehrenrat schlägt Ehrungen gemäß §7 dieser Satzung vor.

(3) Der Ehrenrat prüft und entscheidet:

- a) Bedenken gegen die Aufnahmen,
- b) Streitfälle innerhalb des Clubs,
- c) Grobe Verstöße gegen die Satzung des Yachtclubs METEOR.

Er kann folgende Maßnahmen gegenüber den Mitgliedern beschließen:

- a) Erteilung von Verweisen
- b) Erhebung von Geldbußen zugunsten der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger
- c) Ausschluß

(4) Jedes Mitglied kann den Ehrenrat anrufen. Jedes von einer Entscheidung des Ehrenrates betroffene Mitglied kann gegen diese Entscheidung innerhalb von zehn Tagen über den Vorstand die Hauptversammlung anrufen. Der Vorstand verfährt dann gemäß §9 (3) dieser Satzung.

(5) Der Ehrenrat unterrichtet die Hauptversammlung über seine Tätigkeit.

§ 14 Der Schifferrat

(1) Der Schifferrat besteht aus fünf Mitgliedern, welche 5 Jahre dem Club angehören und

a) mindestens vier Jahre im Besitz des Führerscheins A bzw. des Sportbootführerscheins sind und den Segelsport aktiv ausüben oder

b) mindestens zwei Jahre im Besitz des Führerscheins BR, BK und C sind und den Segelsport aktiv ausüben oder

c) im Besitz des Führerscheins BK oder C sind, den aktiven Segelsport jedoch nach langjähriger Fahrzeit nicht mehr ausüben.

Sie werden von der Hauptversammlung turnusmäßig für drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt möglich. Mitglieder des Schifferrates dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand oder dem Ehrenrat angehören. Der Schifferrat wählt aus seiner Mitte einen Sprecher.

(2) Der Schifferrat ist ein ständiger Ausschuß. Er ist zuständig für den Zweck des Clubs (§2 dieser Satzung).

§ 15 Ausschüsse

Der Vorstand kann zur Erledigung spezieller Aufgaben Ausschüsse berufen. Die Ausschüsse regeln die ihnen übertragenen Angelegenheiten eigenverantwortlich. Sie unterliegen in ihrer Arbeit der Weisung und der Aufsicht des Vorstands. Die Vorstandsmitglieder sind berechtigt, an sämtlichen Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen. Die Ausschüsse können sich erforderlichenfalls Geschäftsordnungen geben.

§ 16 Rechnungsprüfer

(1) Zwei Rechnungsprüfer werden auf der Hauptversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie haben die Pflicht, sämtliche Buchhaltungsunterlagen, die Jahresrechnungen sowie die Kassen- und Bankbestände jährlich zu überprüfen und der Hauptversammlung Bericht zu erstatten. Eine Wiederwahl bis zur Dauer von zwei Amtsperioden ist zulässig.

(2) Zusätzlich wird ein Ersatzrechnungsprüfer für die Zeit von vier Jahren gewählt, der bei Verhinderung einer der beiden Rechnungsprüfer dessen Stelle einnimmt.

§ 17 Änderung der Satzung

Anträge auf Änderung der Satzung können zur Hauptversammlung vom Vorstand oder vom Schifferrat gestellt werden. Die Anträge sind so rechtzeitig dem Vorstand bekanntzugeben, daß sie in die Tagesordnung der Hauptversammlung aufgenommen werden können. Über eine Satzungsänderung entscheidet die Hauptversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 18 Auflösung des Clubs

Zur Auflösung des Clubs beziehungsweise zur Verschmelzung des Clubs mit einem anderen Verein ist eine außerordentliche Hauptversammlung mit diesem einzigen Punkt einzuberufen. Die Einberufung erfolgt auf Beschluß des Vorstandes oder hat durch diesen zu erfolgen, wenn $\frac{1}{2}$ der stimmberechtigten Mitglieder zu beantragen.

Die außerordentliche Hauptversammlung entscheidet über diesen Antrag mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in geheimer Wahl.

Im Falle der Auflösung beruft die außerordentliche Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in geheimer Wahl.

Im Falle der Auflösung beruft die außerordentliche Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einen Abwickler für das Clubvermögen. Das verbleibende Vermögen ist der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger zu übertragen mit der Maßgabe, es ausschließlich zur Errichtung oder Unterhaltung von Rettungsstationen an deutschen Küsten zu verwenden.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung ist auf der Hauptversammlung am 21. März 1992 beschlossen worden und tritt mit diesem Tage in Kraft.

gez. Kristian Rode

1. Vorsitzender

gez. Christa Reinfeldt

Schriftführerin

Änderungen der Satzung:

- 1) 13.03.1993 § 1 Sitz des Clubs
- 2) 14.03.1998 § 13 Der Ehrenrat
§ 14 Der Schifferrat
- 3) 13.03.1999 § 1 Sitz des Clubs
§ 5 Mitgliedschaft
§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder
§ 16 Rechnungsprüfer
- 4) 16.02.2002 § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder / Jugendmitglieder